

Geförderter Wohnungsbau

Bindungen in städtebaulichen Verträgen bei der Aufstellung von B-Plänen

hier: AfS-Beschluss vom 05.05.1994

AfS-Beschluss vom 16.10.1997

AfS-Beschluss vom 18.03.1999

AfS-Beschluss vom 12.10.2000

B e s c h l u s s

des Stadtplanungsausschusses

vom 12.10.2006

- öffentlich -

Einstimmig beschlossen

I. Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete sind 30% der Wohnbauflächen für den geförderten Wohnungsbau zu sichern, soweit das Baugebiet mehr als 30 Reihen- und/oder Doppelhäuser oder mehr als 100 Wohnungen umfaßt. Diese Regelung soll grundsätzlich in städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB vereinbart werden.
2. Städtebauliche Verträge sind so zu gestalten, dass der Bodenwert für die Nettowohnbaufläche des geförderten Wohnungsbaus auf der Basis des Verkehrswertes gerechnet wird und 300,00 €/m² nicht übersteigt. Dabei ist eine Anpassung an den Zeitindex für die jährliche Preisentwicklung von Baulandgrundstücken in Nürnberg vorzunehmen.
3. Wird in Gebieten kein städtebaulicher Vertrag geschlossen, ist zu prüfen, ob eine Festsetzung im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zu treffen ist.

II. **Ref. VII**

Der Vorsitzende:
gez. Dr. Maly

Der Referent:
gez. Baumann
gez. Dr. Fleck

Die Schriftführerin:
gez. Reuter